

der heiligen Abläss-Congregation oder Gründe bringt. Entscheidungen über diesen Punkt sind uns keine bekannt, obwohl wir nach dem später zu Erwähnenden vielleicht in erster Linie in der Lage gewesen wären, dieselben in Erfahrung zu bringen. Gründe aber scheint die genannte Zeitschrift, die einzusehen wir keine Gelegenheit hatten, keine anderen zu haben, als die Berufung auf P. P. Mocchegiani.

Nach den bisherigen Erörterungen glauben wir, daß die Frage, ob die Mitglieder des weltlichen dritten Ordens an den Generalabsolutionen des ersten und zweiten Ordens participieren, doch nicht so ohneweiters im bejahenden Sinne entschieden werden könne. Wir haben seinerzeit die nämlichen Bedenken in einer Eingabe an den hochwürdigsten Ordensgeneral vorgelegt und wie uns vom damaligen Secretär des Generalprocurators mitgetheilt wurde, gab das Generaldefinitorium des Ordens das Urtheil ab, die Bedenken seien derart gewichtige, daß nur eine Entscheidung der Congregation Sicherheit schaffen könne, daß aber vorläufig nicht die Zeit sei, eine diesbezügliche Anfrage an dieselbe zu richten.

Indem wir diese kurze Abhandlung der Offentlichkeit übergeben, sind wir von keinem anderen Beweggrunde geleitet, als jenem, der in den Worten ausgesprochen liegt: Amicus Plato, amicus Cicero, sed magis amica veritas. Zugem sind wir der Ansicht, es sei besser, den Tertiaren diese Generalabsolutionen wenigstens vorläufig vorzuenthalten, solange ihr Recht auf diese Participation nicht erwiesen ist, als bei einer eventuell gegentheiligen Entscheidung eum admiratione et scandalo populi den Rückzug antreten zu müssen.

Innsbruck.

P. Melchior Lechner O. F. M.
Lect. Ss. Theol., Redacteur des St. Francisci-Glöcklein.

VIII. (Schlaganfall.) Der Herr Cooperator Lucius wird zu einem Kranken gerufen. Letzterer, Caius, ein hoher Siebziger, nie in seinem Leben bedenklich frank, fühlte sich plötzlich unwohl und ward durch einen Schlaganfall gelähmt. Lucius trifft ihn noch bei vollem Bewußtsein, hört seine Beichte und will sich wieder empfehlen, weil er den Zustand des Kranken für durchaus ungefährlich hält. Erst auf eindringliche Vorstellung seitens der besorgten Gattin, sowie auf Bitten des Kranken selbst entschließt sich Lucius, Caius auch die heilige Oelung zu spenden. Nachher bittet ihn der Kranke auch um die heilige Wegzehrung; denn er fühle, daß es zu Ende gehe. Lucius eilt, das Viaticum zu holen. Die Tochter betet inzwischen dem Vater kurze Aete der Vorbereitung auf die heilige Communion vor. Aber kurz bevor der Priester mit der heiligen Wegzehrung eintritt, verliert Caius das Bewußtsein. So trifft ihn Lucius. Er wartet etwas, ob das Bewußtsein wiederkehre. Aber vergebens. Er bedauert, dem Bewußtlosen das Viaticum nicht reichen zu können. Er ertheilt noch die absolutio in articulo mortis und trägt dann das Allerheiligste zur Kirche zurück. Caius stirbt bald darauf, ohne daß er wieder

zum Bewußtsein gekommen, und zwar ohne Wegzehrung. Es fragt sich nun, ob Lucius Recht hatte, dem Bewußtlosen das Vaticum nicht zu spenden? Schließt Bewußtlosigkeit an sich vom Empfange der heiligen Wegzehrung aus? Auf beide Fragen lautet die kurze Antwort: Nein!

Gehen wir an die Begründung dieser Antwort. Der wirkliche Empfang der heiligen Communion im allgemeinen ist nothwendig necessitate praecepti divini et ecclesiastici. Der göttliche Heiland verpflichtet ausdrücklich zu diesem wirklichen Empfange, und zwar nicht bloß die Priester, sondern auch die Gläubigen. Dies ergibt sich klar aus den Worten des Herrn bei der Einsetzung des allerheiligsten Altarsacramentes. Da sprach der Herr unter anderem: „Accipite et comedite . . . Hoc facite in meam commemorationem“. Der heilige Apostel (1. Kor. 11, 23—27) bestätigt dies unzweifelhaft, indem er den Bericht über die Einsetzung des hochheiligsten Altarsacramentes mit den Worten schließt: „Quotiescumque enim manducabitis panem hunc et calicem bibetis: mortem Domini annuntiabitis donec veniat“. Das Concil von Trient (sess. 13, cap. 2) bestätigt das göttliche Gebot dieses wirklichen Empfanges folgendermaßen: „Salvator noster, discessurus ex hoc mundo ad Patrem, sacramentum hoc instituit, in quo divitias divini sui erga homines amoris velut effudit, memoriam taciens mirabilium suorum; et in illius sumptione colere nos sui memoriam praecepit, suamque annuntiare mortem, donec ipse ad judicandum mundum veniat“. Der heilige Thomas von Aquin (3. qu. 80. a. 11) beruft sich zum Beweise außer den erwähnten Einsetzungsworten auch auf die folgenden (Joh. 6, 54) Worte des Herrn: „Nisi manducaveritis carnem Filii hominis, et biberitis ejus sanguinem, non habebitis vitam in vobis“. In den ersten christlichen Jahrhunderten war der Eifer der Gläubigen im wirklichen Empfang der heiligen Communion so groß, dass die heilige Kirche kein eigenes diesbezügliches Gebot zu erlassen genötigt war. Dies geschah erst, als in der Folge dieser Eifer erkaltete. Von der Zeit an haben wir denn viele Erlässe der Päpste, wie der Concilien, durch welche der pflichtmäßige Empfang der heiligen Communion eingeschränkt wurde. Wir erinnern der Kürze halber nur an das vierte Lateranconcil unter Papst Innocenz III. (can. 21), sowie an (sess. 13. can. 9.) das Concil von Trient.

Im besondern nun ist auch der Empfang der heiligen Wegzehrung geboten. Dieser pflichtmäßige Empfang ergibt sich geradezu aus dem Zwecke, zu welchem der Herr den Empfang der heiligen Communion überhaupt vorschreibt. Das Concil von Trient (a. D. cap. 2) sagt diesbezüglich: „Sumi autem voluit sacramentum hoc, tamquam spiritualem animarum eibum, quo alantur et confortentur viventes vita illius, qui dixit: Qui manducat me, et ipse vivet propter me: et tamquam antidotum, quo liberemur a culpis quotidianis, et a peccatis mortalibus praeservemur.

Pignus praeterea id esse voluit futurae nostrae gloriae, et perpetuae felicitatis, adeoque symbolum unius illius corporis, cuius ipse caput existit, cuique nos tamquam membra arctissima fidei, spei et charitatis connexione adstrictos esse voluit". Wann aber bedürfen wir nothwendiger dieser geistigen Seelenspeise, dieser Arznei gegen das Gift der Sünde, dieses Unterpfandes unserer künftigen Herrlichkeit und ewigen Seligkeit, sowie der innigsten Vereinigung mit Christus unserm Haupte als lebendige Glieder seines geheimnisvollen Leibes, als in Todesgefahr, in jenem wichtigsten Augenblifke, von welchem die ganze Ewigkeit abhängt, und in welchem Satan nochmals alle List und Gewalt anwendet, die Seele ins ewige Verderben zu stürzen. Darum sagt auch der heilige Hieronymus (in Evang. St. Matth. c. 15) mit Rücksicht auf die gefährlich Kranken: „Non vult eos Jesus dimittere jejunos, ne deficiant in via. Periclitatur ergo, qui sine coelesti Pane ad optatam mansionem pervenire festinat. Unde et Angelus loquitur ad Eliam: Surge et manduca, quia grandem viam ambulaturus es“. Ähnlich äußert sich das Concil von Trient (a. D. cap. 8): „Panis ille supersubstantialis vere fidelibus christianis sit animae vita et perpetua sanitas mentis, cuius vigore confortati ex hujus miserae peregrinationis itinere ad coelestem patriam pervenire valeant, eundem Panem Angelorum, quem modo sub sacris velaminibus edunt, absque ullo velamine manducaturi“. (Vgl. Cat. Rom. p. 2. c. 4. nn. 54. 70.)

Für das kirchliche Gebot des Empfanges der heiligen Wegzehrung spricht unzweideutig die beständige Praxis der heiligen Kirche. Ihre angelegentlichste Sorge war es stets, dass keiner ohne heilige Wegzehrung aus diesem Leben schied. Unzählige Beispiele aus der Kirchengeschichte legen deutliches Zeugnis ab für diesen uralten Brauch der heiligen Kirche. Der heilige Dionysius von Alexandrien berichtet (Euseb. Hist. Eccl. I. 4, c. 44) von einem in der Verfolgung gefallenen Greife, mit Namen Serapion. Vor seinem Tode schickte dieser nach dem Priester, um noch die heilige Wegzehrung zu empfangen. Der Priester war selbst schwer frank und konnte unmöglich den weiten Weg machen. Er gab aber, um ja den Schwerkranken nicht ohne heilige Wegzehrung sterben zu lassen, dem Boten das Allerheiligste mit. „Exiguam Eucharistiae partem puero tradidit, jubens, ut aqua intinctam seni in os instillaret . . . Puer buccellam intinxit et in os senis infudit. Qui ea paulatim absorpta continuo animam exhalavit“. Ähnlich starb auch der heilige Ambrosius kurz nach Empfang der heiligen Wegzehrung, wie uns sein Secretär und Lebensbeschreiber Paulinus berichtet. Zudem verordneten auch ausdrücklich viele Päpste und Concilien die Spendeung der heiligen Wegzehrung an Schwerkranken. So die Päpste Siricius, Innocenz I. Sixtus III., Leo der Große, Gelasius I., Felix III., Gregor der Große, Gregor III. Von den Concilien erwähnen wir das von

Nicäa, das vierte von Carthago, das dritte von Orleans, das siebente, elfte und sechzehnte von Toledo, das zweite von Aachen. Das Concil von Trient, (a. D. c. 6) sagt: „Deferriri ipsam sacram Eucharistiam ad infirmos, et in hunc usum diligenter in ecclesiis conservari, praeterquam quod cum summa aequitate et ratione coniunctum est, tum multis in conciliis praeceptum invenitur et vetustissimo catholicae Ecclesiae more est obser-vatum. Quare sancta haec synodus retinendum omnino salutarem hunc et necessarium morem statuit.“ (Vgl. Cat. Rom. p. 2. c. 4. n. 5.) Der heilige Alfons von Liguori sagt (Theol. mor. l. 6. n. 290 q.) geradezu: „Sumptio Eucharistiae fidelibus adultis est necessaria necessitate non medii sed praecepti divini obligantis . . . in articulo mortis per modum viatici . . . Quisque fidelis in periculo vitae, quod praevidet vel merito timet v. gr. in gravi morbo . . . tenetur sub mortali communi-care.“ Der heilige Kirchenlehrer lässt uns auch durchaus nicht im Zweifel, was unter dem articulus mortis zu verstehen sei. Er sagt (H. Ap. tr. 15. nn. 19. 46.) nämlich: „Quoad viaticum dicimus hic, quod quilibet fidelis tenetur illo muniri semper ac infirmus in probabili mortis periculo est constitutus, prout est qui graviter decumbit cum mortalibus signis . . . Potest suscipi Eucharistia a non jejuno, cum communio datur per viaticum in periculo mortis. Dictum est in periculo, quia ad recipiendum viaticum non est necesse nec laudabile exspectare tempus, quando nulla amplius spes vitae subest. sed sufficit ut adsit periculum probabile mortis“. Ist nun aber der wirkliche Empfang der heiligen Wegzehrung in Todesgefahr geboten und pflichtmäßig, so sind doch offenbar auch die Priester gehalten, unter solchen Umständen die heilige Wegzehrung zu spenden.

Gibt es denn aber keine Ausnahme von dieser Regel? Und gehört einfache Bewusstlosigkeit zu dieser Ausnahme? Ausgenommen sind nur jene Kranken, welche die heilige Wegzehrung nicht mit gebürender Ehrfurcht empfangen können. Das Rituale Romanum mahnt: „Diligenter curandum est, ne iis tribuatur viaticum, a quibus ob phrenesim, sive ob assiduam tussim aliumque similem morbum aliqua indecentia cum injuria tanti Sacramenti timeri potest“. Der heilige Thomas von Aquin handelt (3. qu. 80. a. 9.) eigens von den Bewusstlosen. Er unterscheidet sogenannte Schwachfinnige von denen, welche ganz ohne Vernunftgebrauch sind. Den Schwachfinnigen, sagt er, sei die Eucharistie nicht zu verweigern. Bei den andern unterscheidet er wieder solche, welche niemals den Vernunftgebrauch hatten, und solche, welchen nicht immer der Vernunftgebrauch fehlte. Haben letztere seinerzeit, da sie ihres Verstandes mächtig waren, Andacht gegen das hochheilige Sacrament geäußert, so muss ihnen dieses in Todesgefahr gespendet werden, wenn nicht irgend eine Verunehrung zu befürchten ist. „Aliqui dicuntur non

habere usum rationis dupliciter: uno modo quia habent debilem usum rationis, sicut dicitur non videns qui male videt; et quia tales possunt aliquam devotionem hujus sacramenti concipere, non est eis hoc sacramentum denegandum. Alio modo dicuntur aliqui non habere totaliter usum rationis. Aut igitur nunquam habuerunt usum rationis, sed sic a nativitate permanserunt; et sic talibus non est hoc sacramentum exhibendum, quia in eis nullo modo praecessit hujus sacramenti devotio: aut non semper caruerunt usu rationis; et tunc, si prius, quando erant compotes suae mentis, apparuit in eis devotio hujus sacramenti, **debet eis in articulo mortis hoc sacramentum exhiberi, nisi** forte timeatur periculum vomitus vel exspuitionis. Unde in Concilio Carthaginiensi IV., can. 76. legitur: Is qui in infirmitate poenitentiam petit, si casu dum ad eum sacerdos invitatus venit, oppressus infirmitate obmutuerit, vel in phrenesim conversus fuerit, dent testimonium qui eum audierunt et accipiat poenitentiam; et si continuo creditur moriturus, reconcilietur per manus impositionem et infundatur orationis Eucharistia⁴. Der heilige Alfonso stimmt durchaus mit dem Aquinaten überein (vgl. Theol. mor. I c. nn. 302 sq.).

Nach diesen Grundsätzen ist denn auch unser Fall zu beurtheilen. Caius hatte noch kurz vor Erscheinen des Priesters mit dem Allerheiligsten den Vernunftgebrauch und deutlichst seine Andacht zu diesem Sacramente gezeigt durch das innigste Verlangen nach der heiligen Wegzehrung. Von Erbrechen u. dgl., also von Verunehrung des Allerheiligsten war bei ihm keine Rede. Befürchtete Lucius eine solche, so hätte er einfach mit einer unconsecrierten Hostie oder dgl. einen Versuch machen können, um diesbezüglich allen Zweifel zu beheben. Bewußtlosigkeit an sich war durchaus kein Grund für Lucius, unverrichteter Sache den Schwerfranken zu verlassen. Ein Zweifel an ganz und gar hinreichender Disposition zum Empfange der heiligen Wegzehrung konnte in unserem Falle keineswegs bestehen. Zudem bot auch das echt christkatholische Vorleben des Caius in dieser Hinsicht die besten Garantien. Umso mehr aber ist auch zu bedauern, daß des Caius sehnlichstes Verlangen nach der heiligen Wegzehrung nicht gestillt wurde. Lucius wird sicherlich in Zukunft seine Praxis nach Wunsch und Willen unserer um die Sterbenden so liebevoll besorgten Mutter, der heiligen Kirche, ändern. Die Sterbenden werden ihm dann in der Ewigkeit bestens danken.

Bayern.

P. Joſ. a Leon. O. M. Cap.

IX. (Bedenquistaue). Im IV. Heft der Quartalschrift 1899, S. 891, spricht ein hochw. Seelsorger seine Meinung aus über die „Wiederholung der Taufe sub conditione“ bei von Laien, namentlich Hebammen gespendeten Rothäufen und zwar, welches die Praxis bei solchen Fällen sein müsse. Denn die theoretischen Grund-